



Merkblatt zur Beantragung der Beurkundung einer Auslandeseheschließung gem. § 34 Personenstandsgesetz (PStG)

Wichtige Hinweise:

Die im Ausland für den deutschen Rechtsbereich wirksame Ehe eines deutschen Staatsangehörigen kann auf Antrag in das Eheregister eines deutschen Standesamts eingetragen werden. Damit einhergehend ist die **Beantragung deutscher Heiratsurkunden** möglich.

Zum **Zeitpunkt der Antragstellung** muss **mindestens ein Ehegatte deutscher Staatsangehöriger** sein. Auf den Zeitpunkt der Eheschließung kommt es insofern nicht an. Für die Ehe darf noch kein deutscher Heiratseintrag oder ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden sein.

Auch eine bei Antragstellung nicht mehr bestehende Ehe kann eingetragen werden.

Jeder Ehegatte ist **antragsberechtigt**, eine gemeinsame Antragstellung oder die Zustimmung des anderen Ehegatten ist nicht erforderlich. Soll jedoch gleichzeitig eine Namensklärung abgegeben werden, d.h. will der deutsche Ehegatte seinen Namen aufgrund der Eheschließung ändern, müssen beide Ehegatten bei der Auslandsvertretung vorsprechen.

Sind beide Ehegatten verstorben, sind die Eltern und gemeinsamen Kinder der Ehegatten gleichberechtigt nebeneinander antragsberechtigt.

Zuständigkeit

Zuständig für die Beurkundung der Eheschließung ist das **Standesamt**, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren **Wohnsitz hat oder zuletzt hatte** oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Zuständigkeit des **Standesamts I in Berlin** ist nur gegeben, wenn die antragstellende Person niemals (auch nicht als Kind) im Inland wohnhaft war.

Gleiches gilt für eventuell antragsberechtigte Eltern oder Kinder der Ehegatten, sofern die Ehegatten verstorben sind.

Allgemeine Hinweise:

In diesem Merkblatt können nur die **grundsätzlichen Voraussetzungen** für die Beantragung der Beurkundung der Eheschließung in einem deutschen Eheregister aufgeführt werden. In individuellen Fällen kann die Vorlage zusätzlicher Unterlagen und/oder die Durchführung einer Urkundenüberprüfung durch die Botschaft oder durch das zuständige Standesamt in Deutschland verlangt werden. Bitte beachten Sie, dass die Deutsche Botschaft Manila keine verbindliche Aussage treffen kann, ob das für Sie zuständige Standesamt ggfs. eine Urkundenüberprüfung und/oder zusätzlich die Übersetzung der philippinischen Dokumente fordern wird.

Zur **Vorprüfung Ihres Antrags** übersenden Sie daher bitte zunächst das ausgefüllte Formular sowie Scans der erforderlichen Urkunden per E-Mail an rk-101@mani.diplo.de. Ist der Antrag vollständig, erhalten Sie eine Nachricht, dass Sie einen **Termin zur Abgabe des Antrags** auf der Internetseite der Botschaft unter www.manila.diplo.de/personenstand vereinbaren können.

Zur Namensführung in der Ehe nach deutschem Recht beachten Sie bitte die Ausführungen zum **Namensrecht** auf der Website der Deutschen Botschaft Manila.

Philippinische Urkunden müssen von der Philippine Statistic Authority (PSA) auf Sicherheitspapier (SECPA) ausgestellt sein.

PSA-Urkunden können bei der PSA direkt oder im Internet unter <https://www.psaserbilis.com.ph/> bestellt werden.

Andere **ausländische Urkunden** werden oftmals nur dann anerkannt, wenn ihre Echtheit oder ihr Beweiswert in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist. Die üblichen Verfahren nennt man Legalisation bzw. Haager Apostille.

Bitte beachten Sie, dass die **Unterschrift/en auf dem Antrag** auf Beurkundung der Eheschließung **persönlich bei Vorsprache in der Botschaft** zu leisten ist/sind und durch die Botschaft beglaubigt werden müssen.

Die **Gebühr** für die Unterschriftsbeglaubigung beträgt 20,00 Euro an, bei gleichzeitiger Abgabe einer Namenserklärung 25,00 Euro. Die Gebühr für die Beglaubigung der dem Antrag in Fotokopie beizufügenden Urkunden beträgt 10,00 Euro. Die Gebühren müssen bei Antragstellung gezahlt werden. Bei Barzahlung müssen die Gebühren in philippinischen Peso gezahlt werden. Bei Zahlung mit Kreditkarte (Mastercard oder Visa) erfolgt die Abbuchung in Euro in Deutschland.

Die Höhe der Gebühren **beim zuständigen deutschen Standesamt** entnehmen Sie bitte dem Antragsformular.

Telefonsprechzeiten der Botschaft für Personenstandsangelegenheiten sind von Montag bis Donnerstag (außer an Feiertagen) zwischen 14.00 und 15.00 Uhr (Durchwahl: 702-3002).

Unterlagen:

Alle Dokumente müssen im ORIGINAL und mit zwei (2) FOTOKOPIEN vorgelegt werden.

Antragsformular	Ausgefülltes Antragsformular, noch nicht unterschrieben
Geburtsurkunden beider Ehegatten	Geburtsurkunden beider Ehegatten (bei Spätregistrierung philippinischer Urkunden ist ggf. zunächst eine Urkundenüberprüfung erforderlich)
Reisepässe beider Ehegatten	Gültige Reisepässe beider Ehegatten (andere Identifikationsdokumente werden nicht akzeptiert)
philippinische Aufenthalts-erlaubnis	Gültige philippinische Aufenthaltserlaubnis (Visum und/oder ACR I-Card) des deutschen Ehegatten
Auszug aus dem Heiratsregister	Ggfs. aktueller Auszug (CEMAR) aus dem nationalen Heiratsregister (National Indices of Marriage) für den philippinischen Ehegatten (muss mit den Angaben in der Geburtsurkunde des philippinischen Ehegatten übereinstimmen)
Einbürgerung eines Ehegatten	Falls der deutsche Ehegatte in Deutschland eingebürgert wurde: Einbürgerungsurkunde Falls der deutsche Ehegatte eine andere Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben hat: Einbürgerungsurkunde und Beibehaltungsgenehmigung
Heiratsurkunde	Offizielle Heiratsurkunde (bei Heirat auf den Philippinen muss die Urkunde von der Philippine Statistics Authority (PSA) auf Sicherheitspapier (SECPA) ausgestellt sein)
Auflösung vorheriger Ehe(n)	Ggf. Heiratsurkunde und Nachweise über die Auflösung der vorherigen Ehe(n) der Ehegatten (Sterbeurkunde/Scheidungs- oder Annullierungsurteil mit Rechtskraftvermerk)
Geburtsurkunde von gemeinsamen Kindern	Ggf. Geburtsurkunden von gemeinsamen Kindern (bei Spätregistrierung philippinischer Urkunden ist ggf. zunächst eine Urkundenüberprüfung erforderlich)